

Tit. 6.5 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 6 – Medizinische Vorsorgeleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.5 RdSchr. 99i – Wiederholte Vorsorgeleistungen

(1) [jetzt] Ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten und stationäre Vorsorgeleistungen können nicht vor Ablauf von 4 Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich.

(2) Auf Grund der erweiterten Vorsorge ab 1. 1. 2000 (vgl. Abschnitt 6.2) sind bei der Prüfung, ob seit der letzten durchgeführten Vorsorgeleistung mindestens 4 Jahre vergangen sind, auch die Leistungen nach dem bis zum 31. 12. 1999 geltenden § 40 Abs. 1 SGB V - ambulante *Rehabilitationskuren* - zu berücksichtigen.